

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus)
Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLL1-A-0814/005 --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug (0 2742) 9025
-- BearbeiterIn Durchwahl Datum
Martha Baumgartner 37615 22. März 2012

Betrifft
Waldbrandverordnung 2012

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden.

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk St. Pölten ist in den Wäldern sowie in Waldnähe jegliches Feuer entzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2012 wieder außer Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht

6. die Freiwillige Feuerwehr St.Pölten-Stadt, Goldeggerstraße 10, 3100 ST. PÖLTEN mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St. Pölten

1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
2. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW4-KAT
zur Kenntnisnahme
4. BH St. Pölten - Katastrophen
zur Kenntnisnahme
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. LF4 , z.H. Frau Kainz
mit der Bitte um Weiterleitung an DI Dr. Hagen und Ing. Köhler zur Information
7. den Magistrat St. Pölten , Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
8. den Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
9. die Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
10. die Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
11. die Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
12. die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
13. die Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
14. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
15. die Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
16. die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kroni s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur